



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 29. April 2009 (StB 348)

B+A 14/2009

Anpassung und Aufhebung von Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung von Littau und Luzern

- Personalreglement der Stadt Luzern (PR), Anpassung
- Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL), Aufhebung

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 25. Juni 2009
--

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A3: Die Stadt schliesst sich mit allen dazu bereiten Nachbargemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde zusammen.

Fünffjahresziel A3.1: Die Stadt setzt die Fusion mit der Gemeinde Littau um.

Übersicht

Gemäss Fusionsvertrag werden die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde Littau von der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2010 übernommen. Für diese Überführung sind Übergangsregelungen zu treffen.

Es geht dabei um die reglementarische Festlegung von Absichtserklärungen der Exekutive zur Umsetzung des Fusionsvertrags (Anpassung der bestehenden Dienstverhältnisse der von der Gemeinde Littau übernommenen Mitarbeitenden, Berechnung des Lohnes für das Jahr 2010 usw.). Weiter sind Übergangsbestimmungen für die Dienstaltersgeschenke und den Mutterschaftsurlaub vorgesehen; ebenso wie eine Regelung für den Lohnanspruch bei Unfall oder Krankheit bei einer allfälligen Anstellungsdauer von unter 4 Monaten im Fusionszeitpunkt.

In einem zweiten Teil der Vorlage soll ein überholter Erlass aufgehoben werden: In der Stadt Luzern existiert seit dem 10. Januar 1956 eine Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL). Seit den 1999 durchgeführten einschneidenden und tiefgreifenden Revisionen im Erziehungsgesetz des Kantons Luzern sowie mit dem Inkrafttreten des Volksschulbildungsgesetzes diente die PBOL nur noch als Rechtsgrundlage für Verordnungen, welche Spezial- und Zusatzfunktionen bei der Musikschule und den städtischen Mittelschulen regelten. Nachdem die Anstellungen bei der Musikschule seit August 2003 auch durch das kantonale Personalrecht bestimmt werden und die städtischen Mittelschulen per 31. Juli 2007 kantonalisiert wurden, hat die PBOL seit diesem Zeitpunkt keinen Anwendungsbereich mehr. Aus den genannten Gründen ist die PBOL aufzuheben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
2 Personalreglement der Stadt Luzern (PR), Anpassung	4
2.1 Ausgangslage	4
2.2 Die Änderungen im Einzelnen	5
2.2.1 Anpassung der bestehenden Dienstverhältnisse der von der Gemeinde Littau übernommenen Mitarbeitenden	5
2.2.2 Berechnung des Lohnes für das Jahr 2010	5
2.2.3 Dienstaltersgeschenke	6
2.2.4 Mutterschaftsurlaub	6
2.2.5 Lohnanspruch bei Unfall oder Krankheit während des „Probeverhältnisses“	7
2.2.6 Aufhebung der Übergangsbestimmungen für das von der Bürgergemeinde übernommene Personal	7
3 Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL), Aufhebung	7
4 Antrag	9

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

Im Hinblick auf die Fusion von Littau und Luzern werden gemäss Fusionsvertrag die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde Littau von der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2010 übernommen. Für diese Überführung sind Übergangsregelungen zu treffen.

In einem zweiten Teil dieser Vorlage wird dem Grossen Stadtrat beantragt, die im Zuge der Fusion zwischen Littau und Luzern erfolgende Bereinigung der städtischen Rechtssammlung zu benützen, die Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL), die keinen Anwendungsbereich mehr hat, formell aufzuheben.

2 Personalreglement der Stadt Luzern (PR), Anpassung

2.1 Ausgangslage

Im Hinblick auf die Fusion von Littau und Luzern werden die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde Littau von der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2010 übernommen. Die Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Littau beruhen ebenfalls auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, und sie sind in vielen Bereichen ähnlich ausgestaltet, sodass nur einige Übergangsregelungen zu treffen sind.

Im Rahmen der Fusion Littau-Luzern (FLL) sind auch Anpassungen im Personalreglement der Stadt Luzern notwendig. Das Personalreglement wurde letztmals im Jahre 1998 umfassend revidiert. Dies geschah im Hinblick auf die Fusion der Bürger- mit der Einwohnergemeinde. Im Jahr 2000 wurden noch einige Übergangsbestimmungen für die von der Bürgergemeinde übernommenen Mitarbeitenden erlassen.

Es werden jetzt diejenigen Artikel angepasst, die einen direkten Zusammenhang zur Fusion Littau-Luzern haben. Der Stadtrat plant, aufgrund von verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen eine totale Überarbeitung des Personalreglements und der Personalverordnung nach der Fusion Littau-Luzern anzugehen.

2.2 Die Änderungen im Einzelnen

2.2.1 Anpassung der bestehenden Dienstverhältnisse der von der Gemeinde Littau übernommenen Mitarbeitenden

Diese Bestimmungen entsprechen dem Fusionsvertrag und der Absichtserklärung zur Umsetzung des Vertrags.

Gemäss Art. 23 des Fusionsvertrags werden die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde Littau von der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2010 übernommen. Dazu werden die am 31. Dezember 2009 mit der Gemeinde Littau bestehenden Arbeitsverhältnisse auf den 1. Januar 2010 an das Personalrecht der Stadt Luzern angepasst. Die zuständigen Behörden gemäss Personalreglement schliessen mit den mitarbeitenden Personen der ehemaligen Gemeinde Littau mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge nach dem Personalrecht der Stadt Luzern ab. Es werden keine Probeverhältnisse begründet. Die per 1. Januar 2010 begründeten Arbeitsverhältnisse bedürfen der Genehmigung durch das Personalamt.

2.2.2 Berechnung des Lohnes für das Jahr 2010

Mit diesen Bestimmungen wird eine klare Grundlage für die Überführung der Arbeitsverhältnisse geschaffen. Die mitarbeitenden Personen werden so weit wie möglich per 1. Januar 2010 in die ihrer Funktionseinreihung entsprechende Lohnklasse und in die Lohnstufe eingeteilt, die frankenmässig mindestens ihrer Einstufung per 31. Dezember 2009 gleichkommt. Wo das nicht möglich ist und es zu Abweichungen zwischen Einreihung und aktuellem Lohn kommt, sollen, wie in den Absichtserklärungen zum Fusionsvertrag vorgesehen, folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- bei höherer Einstufung: schrittweise Anpassung des aktuellen an den höheren Lohn;
- bei tieferer Einstufung: maximal 3 Jahre Besitzstandsgarantie, danach schrittweise Anpassung des aktuellen an den tieferen Lohn.

Es ist vorgesehen, dass der Lohn der ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Littau der Preisentwicklung auf den 1. Januar 2010 angepasst werden und die zuständige Behörde im Rahmen des Personalbudgets Stufenanstiege gewähren kann. Um eine einheitliche Überführung der Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, bedürfen die mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 zu fällenden Lohnentscheidungen der Genehmigung durch das Personalamt.

2.2.3 Dienstaltersgeschenke

Die Dienstjahre der ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Littau werden für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke voll angerechnet. Die Dienstaltersgeschenke sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Dienstjahre	Urlaubstage		Differenz für MA Littau
	Littau	Luzern	
10	5	5	–
15	5	5	–
20	10	10	–
25	10	20	+10
30	10	10	–
35	15	10	–5
40	15	20	+5

Für die Zukunft gilt der Anspruch nach dem städtischen Personalreglement; der Anspruch des Personals der Gemeinde Littau wird somit in einem Fall herabgesetzt (35 Dienstjahre) und in zwei Fällen erhöht (25 und 40 Dienstjahre).

Die Dienstaltersgeschenke bei 10, 15 und 20 Dienstjahren sind in Littau und Luzern gleich ausgestaltet. Alle ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Littau mit weniger als 25 Dienstjahren erhalten bei Erreichen dieses Dienstjahres im Vergleich zu ihrer Anstellung bei der Gemeinde Littau mehr Urlaubstage (20 anstelle von 10 Urlaubstagen und damit auch mehr als die Differenz von 5 Tagen, die bei 35 Dienstjahren besteht). Ein zusätzlicher Ausgleich ist damit nicht mehr nötig.

Anders sieht es aus bei ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Littau mit mehr als 25 und weniger als 35 Dienstjahren: Sie konnten weder von der grosszügigeren städtischen Lösung bei 25 Dienstjahren profitieren, noch werden sie in den Genuss der grosszügigeren Littauer Regelung bei 35 Dienstjahren kommen können. Für diese Mitarbeitenden soll die Littauer Regelung der Dienstaltersgeschenke weiterhin angewendet werden. Das heisst, sie erhalten bei 35 und bei 40 Dienstjahren jeweils 15 Urlaubstage (und sind so, falls sie nicht vorher in Pension gehen, im Ergebnis den übrigen Mitarbeitenden gleichgestellt, die bei 35 Dienstjahren 10 und bei 40 Dienstjahren 20 Urlaubstage erhalten).

2.2.4 Mutterschaftsurlaub

Die Gemeinde Littau unterscheidet beim Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubs zwischen der Anstellungsdauer von mehr oder weniger als einem Jahr; der Lohnanspruch ist abhängig von einer Weiterführung des Arbeitsverhältnisses. Die Stadt Luzern kennt diese Unterscheidung nicht mehr, nach Ablauf der Probezeit erhalten alle Mitarbeiterinnen während 16 Wochen die volle Besoldung. Damit keine Unklarheiten bestehen, was für ehemalige Mitarbeiterinnen der Gemeinde Littau für den Mutterschaftsurlaub gilt, die weniger als ein Jahr angestellt bzw. die ein überjähriges Arbeitsverhältnis nach dem Mutterschaftsurlaub beenden, ist festzuhalten, dass die Luzerner Regelung erst zum Tragen kommt bei einem Urlaubsantritt nach dem 31. Dezember 2009. Bei einem früheren Antritt des Mutterschaftsurlaubs, der über den 1. Januar 2010 andauert, gilt das bisherige Recht der Gemeinde Littau.

Das bisherige Recht der Gemeinde Littau gilt beim Mutterschaftsurlaub auch noch in einem anderen Fall: Im Rahmen der Überführung der Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Littau werden keine Probeverhältnisse begründet. Nach städtischem Personalrecht wird die volle Besoldung während der 16 Wochen des Mutterschaftsurlaubs erst nach Ablauf der Probezeit von 4 Monaten ausgerichtet.

Damit keine Ungleichbehandlung mit neu bei der Stadt angestellten Mitarbeiterinnen entsteht, muss für die Anwendung der Luzerner Regelung eine ehemalige Littauer Mitarbeiterin beim Antritt des Mutterschaftsurlaubs im Jahr 2010 mindestens während 4 Monaten im Dienst der Gemeinde Littau bzw. der Stadt Luzern stehen. Bei einer kürzeren Anstellungsdauer gilt die bisherige Littauer Regelung

2.2.5 Lohnanspruch bei Unfall oder Krankheit während des „Probeverhältnisses“

Wie beim Mutterschaftsurlaub besteht auch bei Unfall oder Krankheit nach städtischem Recht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung erst nach Ablauf des Probeverhältnisses (die Gemeinde Littau entrichtet nach ihrem Personalreglement in der Probezeit während 2 Monaten den Lohn). Wie erwähnt, werden im Rahmen der Überführung der Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Littau keine Probeverhältnisse begründet. Bis zu einer Anstellungsdauer von 4 Monaten, die der Probezeit sowohl in Littau als auch in Luzern entspricht, soll die bisherige Littauer Regelung zur Anwendung gelangen.

2.2.6 Aufhebung der Übergangsbestimmungen für das von der Bürgergemeinde übernommene Personal

Seit dem 1. September 2000 sind die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde Luzern vereinigt. Die seinerzeit notwendigen Übergangsbestimmungen für die Überführung des Personals der Bürgergemeinde braucht es nicht mehr. Sie werden inhaltlich aufgehoben, indem sie neu für die Übergangsbestimmungen für das ehemalige Personal der Gemeinde Littau ersetzt werden.

3 Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL), Aufhebung

In der Stadt Luzern gibt es eine Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer vom 10. Januar 1956 (PBOL). Dieser Erlass gilt „für die im öffentlichrechtlichen Dienst der Stadt stehenden Lehrer aller Stufen und die Kindergärtnerinnen der Stadt Luzern“ und für „städtische Lehrer, welche auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages Unterricht erteilen“ (Art. 1 bzw. Art. 85). Die PBOL umfasste die Lehrpersonen der Volksschule, der ehemals städtischen Gewerblichen Berufsschule Luzern, der ehemals städtischen Mittelschulen und der städtischen Musikschule.

Im Bildungsbereich ist die Stadt Luzern nur noch für die Volksschule zuständig. Dabei bilden allerdings das kantonale Personalrecht, das kantonale Volksschulbildungsrecht sowie das städtische Reglement zur Führung der städtischen Volksschule die rechtlichen Grundlagen zur Ausübung sämtlicher Aufgaben im Volksschulbereich. Mit andern Worten, folgende Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung und in der Organisation der Stadt Luzern haben dazu geführt, dass die PBOL heute keinen Anwendungsbereich mehr hat:

- Änderungen (Revisionen) des kantonalen Erziehungsgesetzes und das neue Volksschulbildungsgesetz (ab 1999);
- Kantonalisierung der Gewerbeschule (per 1. Januar 2003);
- Unterstellung der Arbeitsverhältnisse bei der Volksschule unter das kantonale Personalrecht (ab 1. August 2003);
- Unterstellung der Arbeitsverhältnisse bei der Musikschule unter das kantonale Personalrecht (ab 1. August 2003, vgl. Art. 9 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 21. November 2002);
- Kantonalisierung der städtischen Mittelschulen (per 1. August 2007).

Die PBOL diente nur noch als Rechtsgrundlage für Verordnungen, welche Spezial- und Zusatzfunktionen bei der Musikschule und den städtischen Mittelschulen regelten. Nachdem die Anstellungen bei der Musikschule seit August 2003 auch durch das kantonale Personalrecht bestimmt werden und die städtischen Mittelschulen per 31. Juli 2007 kantonalisiert wurden, hat die PBOL seit diesem Zeitpunkt keinen Anwendungsbereich mehr.

Mit der bevorstehenden Fusion zwischen Littau und Luzern und der damit verbundenen Bereinigung der städtischen Rechtssammlung auch im Bildungsbereich soll deshalb die PBOL aufgehoben werden. Da der Grosse Stadtrat von Luzern die PBOL am 10. Januar 1956 erlassen hat, ist er auch für deren Aufhebung zuständig. (Nach Aufhebung des Reglements wird der Stadtrat auch die Verordnungen, die sich auf die PBOL stützen, aufheben. Es sind dies die Verordnung über die Stundenentlastung und Entschädigung von Personen mit besonderen Aufgaben im städtischen Schuldienst vom 20. Dezember 1995, die Verordnung über die Besoldungsansätze für Stellvertretungen an den Mittelschulen, der Musikschule und der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Luzern vom 20. Dezember 1995 und die Verordnung zur PBOL vom 25. November 1998.)

4 Antrag

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, die Anpassungen im Personalreglement zu beschliessen und die PBOL aufzuheben. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 29. April 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 14 vom 29. April 2009 betreffend

Anpassung und Aufhebung von Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung von Littau und Luzern,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission Fusion Littau-Luzern,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1.

Das Personalreglement der Stadt Luzern (PR) vom 25. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

IX.^{bis} Übergangsbestimmungen für das von der Gemeinde Littau übernommene Personal

Art. 60a *Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse*

¹ Die am 31. Dezember 2009 mit der Gemeinde Littau bestehenden Arbeitsverhältnisse werden auf den 1. Januar 2010 an das Personalrecht der Stadt Luzern angepasst.

² Die zuständigen Behörden schliessen mit den mitarbeitenden Personen der ehemaligen Gemeinde Littau mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge nach dem Personalrecht ab. Es werden keine Probeverhältnisse begründet. Die per 1. Januar 2010 begründeten Arbeitsverhältnisse bedürfen der Genehmigung durch das Personalamt.

Art. 60b *Berechnung des Lohnes für das Jahr 2010*

¹ Die mitarbeitenden Personen werden grundsätzlich per 1. Januar 2010 in die ihrer Funktionseinreihung entsprechende Lohnklasse und in die Lohnstufe eingeteilt, die frankenmässig mindestens ihrer Einstufung per 31. Dezember 2009 gleichkommt.

² Soweit eine Einreihung gemäss Abs. 1 ausnahmsweise nicht möglich ist und es zu Abweichungen zwischen der Einreihung bei der Stadt Luzern und dem Lohn in Littau kommt, werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- bei höherer Einreihung: schrittweise Anpassung des aktuellen an den höheren Lohn;
- bei tieferer Einreihung: maximal 3 Jahre Besitzstandsgarantie, danach schrittweise Anpassung des aktuellen an den tieferen Lohn.

Der Stadtrat regelt das Nähere.

³ Die Löhne können der Preisentwicklung auf den 1. Januar 2010 gemäss Art. 23 Abs. 3 lit. a des PR angepasst werden.

⁴ Die zuständige Behörde kann den mitarbeitenden Personen per 1. Januar 2010 im Rahmen des Personalbudgets Stufenanstiege gewähren.

⁵ Die mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 zu fällenden Lohnentscheidungen bedürfen der Genehmigung durch das Personalamt.

Art. 60c *Mutterschaftsurlaub*

¹ Die Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub gelten für die von der Gemeinde Littau übernommenen Mitarbeiterinnen, die den Urlaub frühestens am 1. Januar 2010 antreten. Bei einem früheren Antritt des Mutterschaftsurlaubs gilt das bisherige Recht der Gemeinde Littau.

² Ebenso gilt das bisherige Recht der Gemeinde Littau, wenn bei einer Neuanstellung im Jahr 2009 durch die Gemeinde Littau beim Antritt des Mutterschaftsurlaubs im Jahr 2010 die Anstellung noch nicht 4 Monate gedauert hat.

Art. 60d *Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall*

Für die Lohnzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall gilt das bisherige Recht der Gemeinde Littau, wenn bei einer Neuanstellung im Jahr 2009 durch die Gemeinde Littau im Zeitpunkt der Lohnfortzahlung wegen Krankheit oder Unfall im Jahr 2010 die Anstellung noch nicht 4 Monate gedauert hat.

Art. 60e *Dienstaltersgeschenk*

¹ Der Anspruch des von der Gemeinde Littau übernommenen Personals auf zukünftige Dienstaltersgeschenke richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 nach Art. 30 PR. Die bis zum 31. Dezember 2009 bei der Gemeinde Littau geleisteten Dienstjahre werden dabei angerechnet.

² Die Dienstaltersgeschenke für mitarbeitende Personen der Gemeinde Littau, die am 1. Januar 2010 mehr als 25 Dienstjahre erfüllt haben, richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Littau.

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer vom 10. Januar 1956 (PBOL) wird aufgehoben.

III.

Die Beschlüsse gemäss Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Juni 2009

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

